

Statutenänderung

	Art. 3 – ALT	Art.3 – NEU
Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'079'540.10 (in Worten: CHF vier Millionen neunundsiebzigtausend fünfhundertvierzigkommazehn), ist voll liberiert und ist eingeteilt in 13'598'467 auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je CHF 0.30 .	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'079'540.1 , ist voll liberiert und ist eingeteilt in 30'265'134.00 auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je CHF 0.30.
Aktien	<p>Die Aktien können in Urkunden oder Sammelzertifikaten ausgestellt werden. Diese sind vom Präsidenten und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu zeichnen. Der Verwaltungsrat kann auch beschliessen, dass keine Urkunden ausgestellt werden. Die Eigentümer der Aktien können dann eine Bestätigung des Eintrags im Aktienbuch verlangen.</p> <p>Die Veräusserung oder die Handänderung von Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Erwerber offensichtlich nicht die Interessen der Bergbahnen Malbun Aktiengesellschaft unterstützt. Das Stimmrecht der Aktien geht erst mit Eintrag ins Aktienbuch über.</p> <p>Der Aktionär ist verantwortlich, Adressänderungen rechtzeitig bekannt zu geben; Zustellungen erfolgen an die letzte bekannte Adresse. Mit ausdrücklichem Einverständnis eines Aktionärs können Zustellungen an diesen auch mittels elektronischer Post erfolgen.</p>	<p>Die Aktien können in Urkunden oder Sammelzertifikaten ausgestellt werden. Diese sind vom Präsidenten und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu zeichnen. Der Verwaltungsrat kann auch beschliessen, dass keine Urkunden ausgestellt werden. Die Eigentümer der Aktien können dann eine Bestätigung des Eintrags im Aktienbuch verlangen.</p> <p>Die Veräusserung oder die Handänderung von Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Erwerber offensichtlich nicht die Interessen der Bergbahnen Malbun Aktiengesellschaft unterstützt. Das Stimmrecht der Aktien geht erst mit Eintrag ins Aktienbuch über.</p> <p>Der Aktionär ist verantwortlich, Adressänderungen rechtzeitig bekannt zu geben; Zustellungen erfolgen an die letzte bekannte Adresse. Mit ausdrücklichem Einverständnis eines Aktionärs können Zustellungen an diesen auch mittels elektronischer Post erfolgen.</p>
Genehmigtes Kapital		Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital gemäss Art. 295a PGR um bis zu CHF

		<p>1'200'000.00 (in Worten: CHF eine Million zweihunderttausend) bis zum 25.10.2027 zu erhöhen, in dem bis zu 4'000'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.30 ausgegeben werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, diese Erhöhung auch mittels mehrerer Kapitalerhöhungen durchzuführen.</p> <p>Das Aktienkapital ist voll zu liberieren.</p> <p>Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.</p> <p>Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlage werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Über die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien ist nach Massgabe von Art 3 (Abs. 2 des Punktes «Aktien») der Statuten beschränkt.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die zur Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhung im Rahmen des genehmigten Kapitals erforderlichen Beschlüsse, einschliesslich der erforderlichen Statutenänderungen, zu fassen.</p>
--	--	--